



# Intervention

Veronika Winter und Mechthild Wolff

**Modul 4:** Prävention, Intervention und Aufarbeitung

**Lerneinheit 2:** Intervention

[schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de](http://schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de)

---



# Inhalt

1	Intervention als notwendiger Aufgabenbereich in Schutzprozessen.....	2
2	Krisen in Organisationen durch planvolles Handeln bewältigen.....	5
3	Der Interventionsplan als Orientierungsrahmen.....	7
3.1.	Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch.....	12
3.2.	Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht.....	14
3.3.	Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht.....	15
3.4.	Vorgehen bei ausgeräumtem Verdacht.....	17
4	Intervention als Ausgangspunkt der Aufarbeitung, Analyse und Prävention.....	18

# 1 Intervention als notwendiger Aufgabenbereich in Schutzprozessen

Auch wenn eine Organisation umfangreiche Präventionsprozesse angestoßen hat und lebt, heißt das nicht – wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben –, dass ein hundertprozentiger Schutz für die Kinder und Jugendlichen in der Organisation besteht.

Unabhängig von jeglichen Präventionsbemühungen (und deren Erfolg) ist es im Zuge eines organisationalen Schutzkonzeptes unabdingbar, sich auch mit den Fragen der Intervention zu beschäftigen. Also damit, was im Falle eines Verdachts oder einer Vermutung auf sexuellen Missbrauch oder andere Gewalthandlungen konkret zu tun ist.

Während sich Präventionsprozesse als Teil eines organisationalen Schutzkonzeptes hauptsächlich primärpräventiv mit dem Ziel Kindeswohlgefährdungen zu verhindern beschäftigen (vgl. Grundlagentext 4.1.), tritt das Thema Intervention erst in den Vordergrund, wenn es zu dem Ereignis gekommen ist, das man eigentlich verhindern wollte. Ein Fall von Missbrauch oder anderen Gewalthandlungen ist dabei kein Ereignis, das plötzlich eintritt und ohne Vorlauf da ist, vielmehr muss von einer Entwicklung ausgegangen werden, die in der Regel lange bevor das Ereignis ans Licht kommt, ihren Ausgang hat (vgl. Weick & Sutcliffe, 2010).

Aus diesem Grund ist es unerlässlich die Intervention als unabhängigen Aufgabenbereich in Schutzprozessen zu betrachten. Intervention darf nicht in Abhängigkeit zur Präventionsarbeit stehen, sondern muss eigenständig konzipiert und betrachtet werden.

Wesentlich ist, dass Interventionsmaßnahmen in Form eines abgestimmten gemeinsamen Interventionsplans konzipiert werden, bevor es zu einer so schwerwiegenden Krise, wie einem Fall von sexuellem Missbrauch in der eigenen Organisation, kommt. Die Existenz eines Interventionsplans im Sinne eines konkreten Handlungsplans für alle Mitglieder der Organisation ist vor allen Dingen wichtig, da dieser Fall immer eine Ausnahmesituation für die gesamte Organisation darstellt. Eine Ausnahmesituation, die massiv an der Handlungssicherheit aller AkteurInnen rüttelt, voller Emotionen ist und auch an die persönlichen Grenzen eines jeden Einzelnen heranreicht. Daher beschäftigt sich Lerneinheit 4.2. mit den Punkten, die grundlegend für konkrete Interventionshandlungen sind und die in einem Interventionsplan enthalten sein müssen.

In allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird – sei es in medizinischen, sozialen oder schulischen Kontexten – kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder physischen, psychischen oder sexualisierten Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommen. Tritt eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder andere Grenzverletzungen auf, sind nicht nur die Fachkräfte, sondern auch weitere Personengruppen direkt oder indirekt betroffen. Wie auch zu den Themen Organisationsentwicklung, MitarbeiterInnen und Prävention aufgezeigt (LE 2.1, 2.2 und 4.1), gilt es aus diesem Grund auch in Bezug auf die Planung von Intervention alle AkteurlInnen zu betrachten bzw. jeweils in einen eigenen Fokus zu nehmen. Im Wesentlichen sind folgende Gruppen zu nennen (BJR, 2012):

- ▶ Betroffene Kinder und Jugendliche
- ▶ Eltern von Betroffenen
- ▶ Beschuldigte MitarbeiterIn
- ▶ Leitung
- ▶ KollegInnen bzw. andere MitarbeiterInnen
- ▶ Andere Kinder und Jugendliche
- ▶ Eltern anderer Kinder und Jugendlichen
- ▶ Öffentlichkeit

Zu unterscheiden sind außerdem drei Konstellationen, mit denen Organisationen konfrontiert werden können (BJR, 2012):

- ▶ (Sexuelle) Gewalt, die durch haupt- oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen begangen wird.
- ▶ (Sexuelle) Gewalt, die Kinder und Jugendliche in der Organisation berichten, die jedoch außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.<sup>1</sup>
- ▶ (Sexuelle) Gewalt, die unter den Kindern und Jugendlichen stattfindet.

Die weiteren Ausführungen konzentrieren sich auf den erstgenannten Punkt, den Missbrauch bzw. Gewalthandlungen durch MitarbeiterInnen, wenngleich sie auch in großen Teilen auf die beiden anderen Konstellationen anwendbar sind.

Grundlage und wichtigster Orientierungspunkt für die Planung der Intervention ist das Kindeswohl (Bange, 2015). Daraus formuliert Bange (2015) folgende Ziele:

---

<sup>1</sup> Im Download-Bereich finden Sie weitere Informationen zum Thema Gewalt unter Peers.

- ▶ Rasche Klärung des Verdachts.
- ▶ Rasche Beendigung des Missbrauchs bei Bestätigung des Verdachts.
- ▶ Nachhaltiger Schutz der/des Betroffenen.
- ▶ Angemessenes Hilfsangebot für alle Beteiligten.

Jeder Fall gestaltet sich dabei auf eine andere Art und Weise und weist eigene Dynamiken und Bedingungen auf (Bange, 2015; BJR, 2012), mitunter aus diesem Grund ist die Planung von Intervention bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch daher eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, die hohe Professionalität und das Zusammenspiel unterschiedlicher Fachkräfte bzw. Professionen voraussetzt. Die besonderen Herausforderungen sind dabei, zum einen der Unterschiedlichkeit der möglichen Fälle gerecht zu werden und flexibel auf den Einzelfall reagieren zu können. Und zum anderen mit dieser Ausnahmesituation des (sexuellen) Missbrauchs in den eigenen Reihen im Sinne eines konstruktiven Krisenmanagements umzugehen, dem eigenen Schock zu trotzen und der in vielen Fällen gefühlten Überforderung entgegen zu wirken.

Auch wenn – wie eingangs bereits erwähnt – die Planung der Intervention bzw. die Konzeption eines Interventionsplans unabhängig von der einrichtungsinternen Präventionsarbeit sein muss und auch nicht abhängig davon sein darf, ob diese Präventionsarbeit gelingt, erhält ein Interventionsplan präventiven Charakter, wenn alle AkteurInnen der Organisation ausführlich über diesen informiert werden. Eltern, Kindern und Jugendlichen verleiht es ein Gefühl von Sicherheit zu wissen, dass die Organisation für den Notfall vorbereitet ist. Ebenso gibt es MitarbeiterInnen die Gewissheit sich im Krisenfall an bestimmte Handlungsprämissen halten zu können und auf potentielle TäterInnen wirkt ein fundierter Interventionsplan im besten Falle abschreckend, da dieser neben der Präventionsarbeit ein deutliches Zeichen dafür ist, dass die Organisation wachsam und gerüstet ist.

Im Folgenden wird zunächst darauf eingegangen, welche Dynamiken und Vorgänge bei (sexuellem) Missbrauch in einer Organisation in Kraft treten, warum sie die Handlungsfähigkeit Einzelner bzw. der ganzen Organisation so massiv beeinträchtigen können und wie dem entgegengewirkt werden kann. Im darauffolgenden Schritt werden dann in 3. *Der Interventionsplan als Orientierungsrahmen* konkrete Handlungsdimensionen aufgezeigt und erläutert.

## 2 Krisen in Organisationen durch planvolles Handeln bewältigen

Auch krisenerfahrene Organisationen reagieren auf interne Missbrauchs- und Gewalt-handlungen meist mit einem Schock. Alle Beteiligten sehen sich mit Gefühlen und Ein-drücken konfrontiert, die nicht in ihrem „normalen“ Erfahrungsspektrum innerhalb der Organisation liegen. Das Vertrauen in die Organisation als sicherer, verlässlicher und auch kontrollierbarer Ort wird erschüttert. Dies kann zu Reaktionsweisen führen, die häufig nicht den Regeln fachlichen Handelns entsprechen (Enders, 2015). Oft kommt es daher auch zu überstürztem und/ oder unkoordiniertem Handeln, das nicht einer fachlich adäquaten und betroffenenensiblen Vorgehensweise entspricht.

Nach Weick und Sutcliffe (2010) gibt es zwei Grundeinstellungen in Organisationen, die die Basis dafür bilden, konstruktiv und fachlich adäquat auf eine Krise zu reagie-ren:

- ▶ Streben nach Flexibilität.
- ▶ Respekt vor fachlichem Wissen und Können.

Übertragen auf den Kontext einer Fallintervention bedeutet dies zum einen, dass die Organisation auf Grund von bewusst flexiblen Reaktionen im Krisenfall die Kontrolle über ihr Handeln beibehält, handlungsfähig bleibt und die Schwierigkeiten handhaben kann (Weick & Sutcliffe, 2010). Flexibilität bedeutet hier also massiven Veränderungen variabel zu begegnen und somit weiter als Organisation funktionieren zu können. Wichtig ist dieser Aspekt auch in Hinblick darauf, dass jeder Fall unterschiedlich geprägt ist und kein allgemeingültiges „Schema F“ existiert, sondern nur ein Rahmen für die Intervention vorausgeplant werden kann. Förderlich für eine hohe Flexibilität sind nach Weick und Sutcliffe (2010) z.B. eine schnelle und genaue Kommunikation, Erfahrungsvielfalt, zügige Rückmeldungen sowie das Bemühen um neue Erkenntnisse und stetiges Lernen. Zum anderen ist es fachliches Wissen und Können, das einen adäquaten und konstruktiven Umgang mit einem Fall maßgeblich unterstützt. Das heißt für die Intervention, dass sehr genau abgewogen und bestimmt werden muss, wer mit welchem Wissen und Können, welche Aufgaben und Rollen übernimmt, um bestmöglich und v.a. im Sinne des AdressatInnenschutzes, handeln zu können. So kann z.B. eine pädagogische Fachkraft keine ermittelnden Tätigkeiten übernehmen.

Vielmehr ist die **Interventionsplanung** als auch das **Interventionshandeln multiprofessionell** ausgerichtet und bezieht **einrichtungsinterne und -externe AkteurlInnen** mit ihrem jeweiligen **spezifischen Wissen und Können** mit ein.

Vereint werden können die oben genannten Punkte (Flexibilität, Wissen und Können, Beteiligung aller Betroffenen) in einem Interventionsplan, der einer Organisation den Handlungsrahmen im Missbrauchsfall aufspannt, der Bewusstsein für die Notwendigkeit von flexiblem Reagieren schafft, Rollen klar verteilt und alle betroffenen Gruppen miteinbezieht. Der Interventionsplan ist somit als Mittel zu betrachten, das die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrechterhalten soll und kann und einem überstürzten und unkoordiniertem, dem anfänglichem Schock geschuldetem Verhalten entgegenwirkt und somit die nötige Orientierung gibt.

Aber was kann und muss in einem solchen Interventionsplan enthalten sein? Wie kann dieser konkret aussehen? Welche Punkte müssen beachtet werden? Im Folgenden wird auf diese Fragen eingegangen und erläutert, was mindestens in einem Interventionsplan enthalten sein sollte.

### 3 Der Interventionsplan als Orientierungsrahmen

Hauptsächlich ist die Leitungsebene dafür verantwortlich, Schaden von den Beteiligten und der Organisation abzuwenden. Dabei stehen Wohl, Schutz sowie Rechte von Kindern und Jugendlichen im Fokus. Auch die Fürsorgepflicht gegenüber den MitarbeiterInnen sollte Beachtung finden. Einen Rahmen für das Vorgehen bietet, wie bereits angesprochen, ein Interventionsplan.

Auch für die Intervention gilt es unter Beteiligung der relevanten Personengruppen eine einrichtungsspezifische Rahmung zu erarbeiten. Dies ist vor allem für die Leitungs- und MitarbeiterInnenebene wichtig, da eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Interventionsplans ist, dass alle MitarbeiterInnen mit den dort festgelegten Verfahren, Wegen und Aufgaben sowie den jeweiligen AnsprechpartnerInnen vertraut sind. Über eine gemeinsame Erarbeitung ist dies am besten gewährleistet. Gleichzeitig lässt eine gemeinsame Konzeption auch erkennen, ob an bestimmten Stellen noch Schulungsbedarf besteht bzw. an welchen Stellen die Hinzuziehung externer Fachkräfte unverzichtbar ist.

Der RTKM (2011) fordert in seinen „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“, einen gestuften Interventionsplan mit Orientierungshilfen zu entwickeln. Dabei werden folgende Mindeststandards benannt:

- ▶ Klärung und Benennung der Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Interventionsplans (Träger, Leitungskräfte, hauptamtliche MitarbeiterInnen, Ehrenamtliche, Eltern, Strafverfolgungsbehörden).
- ▶ Verankerung von passenden Teilnehmungsformen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, junge Erwachsene, Eltern, etc.) und die Wahrung von Selbstbestimmungsrechten Betroffener im Interventionsplan.
- ▶ Festsetzung, mit welchen Aufgaben, auf welche Weise und auf welchen Stufen eine unabhängige Fachberatung hinzugezogen werden muss.
- ▶ Beschreibung von Sofortmaßnahmen und wann diese notwendig sind.
- ▶ Allgemein verständliche Beschreibung der datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit.
- ▶ Auskunft über vereinbarte Meldepflichten. Z.B. ggü. dem zuständigen Jugendamt oder einer Aufsichtsbehörde.



- ▶ Einbeziehung von Polizei und Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“<sup>2</sup> und unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- ▶ Entwicklung eines Verfahrens zur differenzierten Dokumentation.

Diese Punkte gilt es in einem auf die eigene Organisation zugeschnittenen Interventionsplan einzuarbeiten.

Im Folgenden werden einige Punkte besprochen, die bei der Konzeption eines Interventionsplanes bzw. dann im Umgang mit einem Verdacht beachtet werden sollten. Diese sind als **Hinweise**, die noch weiter an **die Gegebenheiten der jeweiligen Organisation angepasst werden müssen**, zu verstehen.

Die Gewichtung und Einordnung der einzelnen Punkte ist immer dem Fall anzupassen.

Der **Schutz der/des Betroffenen** steht an **erster Stelle** im Falle eines Verdachts oder einer Vermutung auf (sexuellen) Missbrauch. Hilfe sollte sofort gewährleistet werden. Im Gespräch müssen Schutz, Trost und Stärkung im Vordergrund stehen. Wichtig ist dabei auch, dass auf die nächsten Schritte eingegangen wird.

Eine Meldung an die Leitung der Organisation ist z.B. unausweichlich, es muss jedoch trotzdem darauf geachtet werden, dass es nicht wieder zu einer Vorgehensweise kommt, in der sich das Kind oder der/die Jugendliche übergangen fühlt und sich erneut als hilflos und machtlos erlebt.

Von besonderer Bedeutung ist ab diesem Zeitpunkt die **Dokumentation**. Zunächst geht es bei dieser darum, möglichst alle Informationen festzuhalten. Das können z.B. konkrete Beobachtungen (Verhalten, Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse, etc.), Aussagen und Beobachtungen anderer, persönliche Daten des Kindes und/oder Angaben zum/zur TäterIn sein. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass alle Notizen datiert und durchnummeriert und sprachlich möglichst genau festgehalten werden (Bange, 2015). Dies spielt nicht nur für eine mögliche Strafverfolgung eine hilfreiche Rolle, sondern auch für die Bewertung des Verdachts können hier wertvolle Hinweise dokumentiert werden. Gerade auch wenn ein Verdacht vage bleibt und daher über einen länge-

<sup>2</sup> Im Bereich „Downloads“ finden Sie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden weitere Informationen.

ren Zeitraum beobachtet werden muss, sind detaillierte Aufzeichnungen von Beginn an essentiell für die weitere Einschätzung.

In jedem Fall haben die **Beachtung des Datenschutzes** sowie das **Gewährleisten von Vertraulichkeit** dabei höchste Priorität.

Auch für die nachfolgende sofortige Information der Leitungsebene ist eine genaue Beschreibung des Erfahrenen unumgänglich, da sie dieser erste Hinweise für das weitere Vorgehen, für das die Leitung verantwortlich ist, liefert.

Die **Inkenntnissetzung der Leitung** über alle weiteren Schritte muss auf Grund der Verantwortung, die die Leitung für den Gesamtprozess übernimmt, **verpflichtend für alle MitarbeiterInnen** sein.

Die Information kann unmittelbar oder auch über entsprechend eingerichtete Ansprechpersonen (z.B. Vertrauenspersonen, Präventionsbeauftragte) erfolgen. Die Festlegung des genauen Informationsweges obliegt jeder Organisation selbst. Ein System über externe und/ oder interne AnsprechpartnerInnen kann z.B. vorteilig sein. Ist die verdächtige Person die Leitungskraft, sollte dringend an die nächst höhere Führungskraft berichtet werden.

In der Folge ist es die Aufgabe der informierten Leitungskraft die ersten bzw. weiteren Schritte zu planen. Zunächst geht es dabei um die **Bewertung des Verdachts**. Es ist wichtig – v.a. im Zeichen des ersten Schocks – Orientierung zu gewinnen: Um was geht es eigentlich? Wie ist die Schwere der Tat einzuschätzen? Wie eindeutig ist der Verdacht?

Grenzverletzungen sind nicht rein objektiv beschreibbar, sondern entstehen zu allererst im subjektiven Empfinden jedes Einzelnen. Dadurch können im alltäglichen Miteinander unbeabsichtigte Grenzverletzungen entstehen, denen es anders zu begegnen gilt als absichtlichen Übergriffen. Ist die Grenzverletzung als absichtlicher Übergriff<sup>3</sup> einzustufen, gilt es den Verdacht zu bewerten. Zu unterscheiden sind:

- ▶ Vage bleibender Verdacht
  - keine eindeutige Bestätigung oder Widerlegung möglich

---

<sup>3</sup> Vgl. Zartbitter e.V.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt im pädagogischen Alltag“ ([http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter\\_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf](http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf); letzter Zugriff am: 28.06.2016)

- Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, die nicht objektiv aufgeklärt werden kann
  - keine Aufklärung der Verdachtsmomente möglich
  - Entstehung aufgrund von Gerüchten, Andeutungen oder durch Schlussfolgerungen, die aus als komisch empfundenen Verhaltensweisen gezogen werden
  - u.ä.
- ▶ Hinreichend konkreter Verdacht
- relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht (unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung)
  - konkrete Beobachtungen von sexuellen Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt (unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung)
  - mehrere Kinder und Jugendliche berichten davon
  - u.ä.
- ▶ Ausgeräumter Verdacht
- nachweislich falsche Verdächtigungen
  - zweifelsfreier Beweis, dass sich kein Übergriff ereignet hat
  - relevant im Sinne des MitarbeiterInnenschutzes: zweifelsfreier Beweis, dass die Tat nicht von der verdächtigten Person begangen worden ist
  - u.ä.

Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch gelten nicht per se als Unschuldsbeweis, da der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt (Zinsmeister, 2015; Rechtstext LE 4.2.).

Die Bewertung des Verdachts ist ein schwieriger Prozess, bei dem neben der fachlichen Einschätzung auch individuelle Eindrücke und Empfindungen eine Rolle spielen. Helfen können zusammengetragene Dokumentationen, die z.B. in einem „Verdachtsprotokoll“ oder „Verdachtstagebuch“ gebündelt werden. Auch entsprechende Checklisten können von Hilfe sein<sup>4</sup>.

Handelt es sich um einen hinreichend konkreten Verdacht, empfiehlt es sich ein Krisenteam einzurichten – Aufgaben sollten je nach Expertise und Erfahrung verteilt werden und Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden. Im Vorfeld kann bereits

---

<sup>4</sup> Beispiele finden sich im Downloadbereich.

geplant werden, wie ein Krisenteam sinnvoller Weise zusammengesetzt sein soll. Auf jeden Fall sollten Mitglieder sein (BJR, 2012):

- ▶ Leitungskraft: Die Leitung ist nach innen und außen in der Verantwortung für die Vorgehensweise im Krisenfall und hat daher einen gesetzten Platz im Krisenteam.
- ▶ Interne Fachkraft/ AnsprechpartnerIn: Gibt es in einer Organisation eine entsprechende ausgebildete Person, empfiehlt es sich diese im Krisenteam einzusetzen.
- ▶ Externe Fachkraft: Fachliches Wissen ist eine große Unterstützung im Umgang mit einem Fall, daher sollte die fachliche Kompetenz von z.B. Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Des Weiteren kann es für die Leitung Sinn machen, VertreterInnen des Dachverbandes, des Einrichtungsträgers oder der zuständigen Schulbehörde, PressesprecherInnen oder RechtsreferentInnen hinzuzuziehen. Dies ist abhängig von der Struktur der Organisation sowie der Fallkonstellation. Vorrangige Aufgabe des Krisenteams ist es, das weitere Vorgehen zu gestalten und zu koordinieren. Dazu sollten sich die Beteiligten in regelmäßigen Abständen treffen, sich austauschen und über die nächsten Schritte beraten und entscheiden.

Übergeordnet lässt sich folgendes, allgemein gehaltenes Ablaufschema herleiten:

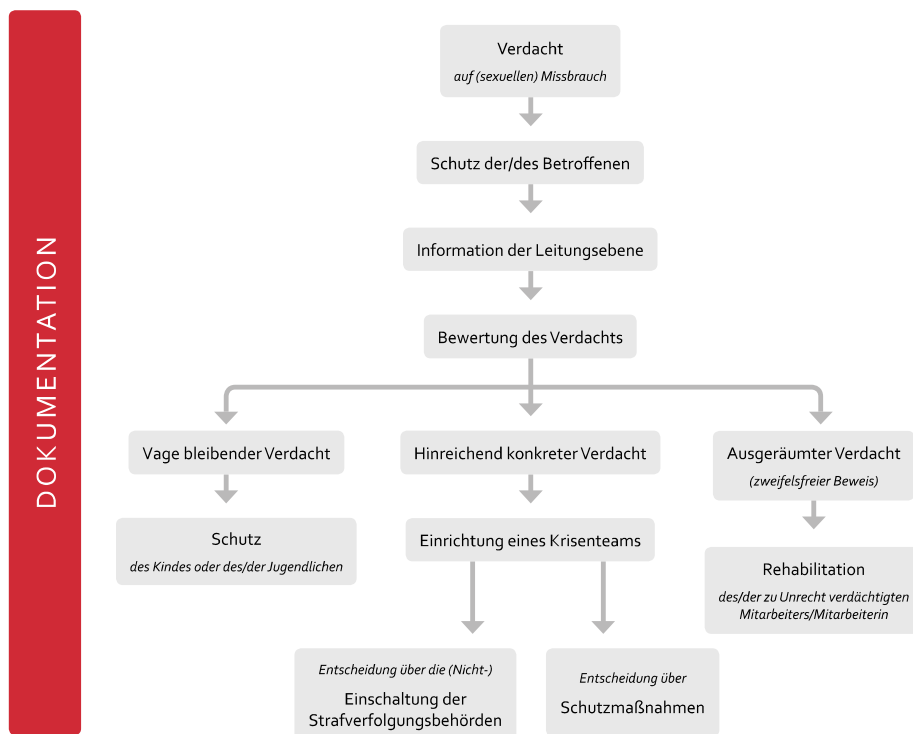


Abbildung 1: Ablaufschema zum Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Kindesmissbrauch.

Dieses allgemeine Schema ist einrichtungsspezifisch, inhaltlich sowie strukturell ausdifferenzieren und dient hier zur Orientierung. Im Einzelnen sind übergreifend und für eine einrichtungsspezifische Ausgestaltung folgende Punkte zu beachten:

### 3.1. Vorgehen bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch<sup>5</sup>

#### 3.1.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben

##### a) MitarbeiterInnen – erste Reaktionen im Verdachtsfall

- ▶ Schutz des Kindes oder des Jugendlichen

<sup>5</sup> Für die rechtliche Bewertung der einzelnen Punkte: Zinsmeister (2015): „Der Schutzauftrag in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Gegenüberstellung der § 8a SGB VIII und § 4 KKG“. LE 4.2 in „Interventionsmöglichkeiten und –pflichten“ (Rechtstext LE 4.2.) und Zinsmeister (2015): „Recht auf Rehabilitation und Schadensausgleich“. LE 4.3.

- ▶ Dokumentation<sup>6</sup>: objektive Verhaltensbeobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse), Informationen, Aussagen und Beobachtungen anderer; persönliche Daten des Kindes und des/der MitarbeiterIn
- ▶ Information der Leitung (ist die verdächtige Person eine Leitungsperson, muss die nächste Führungskraft informiert werden)

## b) Leitung – erste Schritte

- ▶ Informationsbewertung durch unmittelbar Vorgesetzte
- ▶ Festlegen der ersten Schritte: z.B. Vier-Augen-Prinzip, Abwägungsgespräche, Information des/der nächsten Vorgesetzten)
- ▶ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- ▶ Schutz des Kindes: z.B. durch Kontakteinschränkung zum/zur Verdächtigen (wie Änderung des Dienstplans, Einsatz eines Springers, Begleitung durch eine zweite Fachkraft, ...)
- ▶ Dokumentation aller Fakten: Prozessbeschreibung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen, objektive Verhaltensbeobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse), Informationen, Aussagen und Beobachtungen anderer; persönliche Daten des Kindes und des/der MitarbeiterIn)
- ▶ Beachtung des Datenschutzes und Gewährleistung von Vertraulichkeit
- ▶ Kontaktaufnahme zum/zur verdächtigen MitarbeiterIn soweit dadurch Ermittlungen und Aufklärung nicht gefährdet werden
- ▶ Information der Direktion
- ▶ Information der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Eltern je nach Einzelfall

**Hinweis:** Diese Punkte müssen dem Einzelfall bzw. der Stärke des Verdachts angepasst und gewissenhaft abgewogen werden. Eine vorgegebene Reihenfolge gibt es nicht.

## c) Leitung (in Zusammenarbeit mit den entsprechenden MitarbeiterInnen) – Bewertung des Verdachts

- ▶ Unterscheidung in:

---

<sup>6</sup> Beispiele für Dokumentationsmöglichkeiten, wie einem Verdachtstagebuch finden Sie unter „Downloads“.

- Vage bleibender Verdacht, weil ...
- Hinreichend konkreter Verdacht, weil ...
- Ausgeräumter Verdacht, weil ...

## 3.2. Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht

### 3.2.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben

#### a) Leitung

- ▶ Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen: z.B. durch enge Aufsichtsführung, engen Kontakt zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen
- ▶ Information des/der Verdächtigen über rechtliche Konsequenzen bei Bestätigung des Verdachts
- ▶ Ggf. fachlich-pädagogische Grenzen nochmals klar benennen und deren Einhaltung einfordern
- ▶ Ggf. Hinweis auf Selbstverpflichtungserklärung
- ▶ Keine übermäßige Belastung der/des Verdächtigen
- ▶ Keine Unterstellung, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht die Wahrheit gesagt haben
- ▶ Ggf. Verdachtskündigung oder Aufhebungsvertrag
- ▶ ...

#### b) MitarbeiterInnen

- ▶ Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen: z.B. durch engen Kontakt zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen
- ▶ Keine übermäßige Belastung der/des Verdächtigen
- ▶ Keine Unterstellung, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht die Wahrheit gesagt haben
- ▶ ...

### 3.3. Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

#### 3.3.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben

##### a) Leitung

- ▶ Einrichtung eines Krisenteams
  - Beachten von betroffenen-, einrichtungs- und täterbezogenen Faktoren

##### b) Krisenteam

###### **Betroffenenbezogen:**

- ▶ Sofortige Hilfe:
  - Da sein: das Kind oder den/die Jugendliche/n nicht alleine lassen
  - Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber nicht mit Fragen bedrängen
  - Betroffenes Kind oder betroffene/n Jugendliche/n und TäterIn trennen
- ▶ Unter der Maßgabe den wirksamen Schutz des Kindes oder des/der Jugendliche/n nicht zu gefährden Eltern oder Vormund informieren
- ▶ Jugendamt und ggf. sozialen Dienst informieren
- ▶ Auf den Informationsbedarf betroffener Kinder oder Jugendlicher achten
- ▶ Datenschutz wahren
- ▶ ...

###### **Einrichtungsbezogen:**

- ▶ Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte des Krisenmanagements
- ▶ Schriftliche Information der entsprechenden Stellen unter Beachtung des Datenschutzes: Fachberatung, Sozialer Dienst, Jugendamt, ...
- ▶ Fachliche Begleitung der/des betroffenen Einheit/Abteilung/Teams dem Einzelfall angepasst
- ▶ Klärung der Verantwortlichkeiten: z.B. im Umgang mit Informationen ggü. anderen Kindern und Jugendlichen, Eltern, KollegInnen und anderer Organisationen
- ▶ Kontakt zu Medien



- ▶ Sicherstellen des Datenschutzes
- ▶ Prüfen des Anspruchs des betroffenen Kindes oder Jugendlichen auf Schadensausgleich
- ▶ Ggf. Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ ...

### **Täterbezogen:**

- ▶ Verdacht gegen eine/n MitarbeiterIn
  - Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte
    - Kurzfristige, vorübergehende Freistellung, Umsetzung oder Versetzung
    - Verdachtskündigung
    - Fristlose (außerordentliche) Kündigung
  - Hinweisen des/der Verdächtigen auf ihr/sein Recht auf anwaltlichen Beistand
  - Dem/ der Verdächtigen Gelegenheit geben Stellung zu beziehen<sup>7</sup>
  - Prüfung einer Anzeige<sup>8</sup>
  - Gewährleistung des Datenschutzes
  - ...
  
- ▶ Verdacht gegen ein Kind oder Jugendlichen
  - Prüfen, ob erzieherische oder therapeutische Maßnahmen angemessen und ausreichend sind, um weitere Übergriffe zu verhindern
  - Wechsel der Maßnahme oder Einrichtung (stimmen die Personensorgeberechtigten nicht zu, kann der Einrichtungsträger das Betreuungs- oder Behandlungsverhältnis kündigen)
  - Erforderliche pädagogische, therapeutische und rechtliche Unterstützung von TäterIn und Opfer
  - ...

---

<sup>7</sup> Hinweise zur Gesprächsführung finden Sie im Downloadbereich

<sup>8</sup> Unter Downloads finden Sie einen Artikel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

## 3.4. Vorgehen bei ausgeräumten Verdacht

### 3.4.1. Verantwortlichkeit und Aufgaben

#### a) Leitung

- ▶ Vernichtung der entsprechenden Dokumente: Es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen
- ▶ Information aller beteiligten Stellen
- ▶ Abstimmung der einzelnen Schritte mit dem/der betreffenden MitarbeiterIn
- ▶ Nutzen von unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel des konstruktiven Zusammenarbeitens
- ▶ Wiederherstellung von Vertrauen zwischen allen Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Eltern, Kollegium, ...)
- ▶ Ggf. Anbieten eines Stellenwechsels
- ▶ Ggf. Prüfung der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung
- ▶ Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Wiedereinstellung
- ▶ Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Geldentschädigungen
- ▶ ...

Vgl. Heynen (2015): Sexuelle Gewalt in Institutionen; Zusatztext LE 4.2.

Die genannten Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind als Anregung für die Rahmengestaltung eines Interventionsplans zu verstehen. Wie einleitend bereits angesprochen, bedarf es auf Grund der Einzigartigkeit von Fällen eine gewisse Flexibilität in den Handlungsmöglichkeiten und abgesehen davon einer Anpassung an die organisationspezifischen Begebenheiten.

## 4 Intervention als Ausgangspunkt der Aufarbeitung, Analyse und Prävention

Unabhängig von der Ausgestaltung des Interventionsplans sollten bestimmte Standards in der Planung und Durchführung von Intervention immer gelten. Bange (2015) unterscheidet hier in „Generelle Standards“ und „Verfahrensstandards“.

Als „Generelle Standards“ sind dabei zu benennen (Bange, 2015):

- ▶ **Ruhe bewahren:** Kindern und Jugendlichen möglichst schnell helfen zu wollen, verleitet oftmals zu unüberlegtem und überstürztem Agieren. An dieser Stelle gilt es Ruhe zu bewahren und zwar zügig, aber dennoch planvoll zu handeln.
- ▶ **Alternativhypothesen prüfen:** Alternative Szenarien sollten mit dem gleichen Bedacht geprüft werden, wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder andere Grenzverletzungen selbst.
- ▶ **Sorgfältige Dokumentation:** Getrennt in Fakten und Vermutungen sollten alle Informationen und Beobachtungen festgehalten werden.
- ▶ **Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen:** Es ist nicht zu erwarten, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r vertrauensvoll von potentiell traumatisierenden Erfahrungen berichtet, wenn ihr/ihm nicht selbst Vertrauen entgegen gebracht wird. Zweifel können außerdem die Erfahrungen noch weiter verschlimmern. Zudem ist zu bedenken, dass Opfer von Gewalt manchmal wichtige Details vergessen oder nach wie vor unter dem Einfluss des Täters/der Täterin stehen, so dass es zu widersprüchlichen Aussagen kommen kann, die jedoch nicht bedeuten, dass nichts vorgefallen ist. Dies gilt es bei der Suche nach einer „objektiven Realität“ im Hinterkopf zu behalten und die Aussagen der Kinder und Jugendlichen zwar zu reflektieren, ihnen jedoch nicht mit Zweifeln zu begegnen.
- ▶ **Die Wünsche des Kindes oder des/ der Jugendlichen beachten:** Die geplanten Interventionen müssen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen besprochen und ihre Wünsche und Widerstände berücksichtigt werden. Vorsicht ist geboten bei dem Versprechen von Vertraulichkeit, da diese (wie im nächsten Punkt beschrieben) nicht immer gewährleistet werden kann.
- ▶ **Verantwortung für das Kind oder den/die Jugendliche/n übernehmen:** Im äußersten Notfall (z.B. wenn eine dringende Gefahr für das Kind oder den/ die Jugendliche/n besteht) müssen Entscheidungen gegen den Willen des betroffenen Kindes oder des/der betroffenen Jugendlichen getroffen werden. Ausführliche Informationen und ein Gespräch über die Gründe für dieses Vorgehen müssen auf jeden Fall geführt werden.

Dazu kommen folgende, zentrale Verfahrensstandards (Bange, 2015):

- ▶ **Spezialwissen in Anspruch nehmen:** Es empfiehlt sich immer, aber vor allem bei schwer zu interpretierenden Hinweisen, entsprechende Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen<sup>9</sup>.
- ▶ **Befragungen der Kinder und Jugendlichen durch Fachkräfte mit Spezialwissen:** Kinder und Jugendliche sollten nach Möglichkeit von speziell dafür ausgebildeten Fachkräften befragt werden und die Anzahl der BefragterInnen und Befragungen sollte so gering wie möglich bleiben. Zu beachten ist zudem, dass Befragung und Beratung bzw. Therapie voneinander getrennt sein und auch von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden sollten.
- ▶ **Jeder Partei eine/n AnsprechpartnerIn:** alle Beteiligten (auch der Täter/die Täterin) sollten Beratung erfahren. Eine Fachkraft sollte dabei nicht verschiedene Personen beraten.

Es bleibt festzuhalten: Sind diese Standards verinnerlicht und ein Interventionsplan als Orientierungsrahmen erarbeitet, wird der Forderung nach einem unabhängigen Interventionsprozess Sorge getragen. Auch wenn auf der Unabhängigkeit des Interventionsprozesses innerhalb eines Schutzkonzeptes besonderes Augenmerk, wie eingangs beschrieben, gelegt werden muss, ist zum Abschluss noch festzuhalten, dass die Erfahrungen in einem tatsächlichen Interventionsprozess immer direkt in eine Aufarbeitung der Geschehnisse münden müssen und damit einer eingehenden Analyse, wie es zu den Vorfällen kommen konnte und wie diesen Gründen und Auslösern zukunftsorientiert-präventiv begegnet werden kann. Mehr zum Prozess der Aufarbeitung wird in der folgenden Lerneinheit 4.3. „Aufarbeitung“ erläutert.

---

<sup>9</sup> Hinweise zum gesetzlichen Anspruch auf die Beratung durch eine entsprechende Fachkraft finden sich Rechtstext zu LE 4.2. „Interventionsmöglichkeiten und –pflichten“

## Quellenverzeichnis

- Bange, Dirk. 2015. "Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls" Pp. 203–214, in Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, edited by J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues, and H. Liebhardt. Berlin [u.a.]: Springer Medizin.
- Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. 2013. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit.  
[http://www.bjr.de/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Praetect/AH\\_Praetect\\_Verdacht/files/assets/basic-html/index.html#page1](http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/publikationen/Praetect/AH_Praetect_Verdacht/files/assets/basic-html/index.html#page1) (17 May 2016).
- BMJ, BMFSFJ, BMBF. Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.  
[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_RTKM.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile) (18 May 2016).
- Enders, Ursula. 2015. "Sexueller Missbrauch in Institutionen - Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung" Pp. 307–321, in Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, edited by J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues, and H. Liebhardt. Berlin [u.a.]: Springer Medizin.
- Gossow-Look, G., Steinbach, B. (2013): Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten bei der Vermutung bzw. Feststellung von sexuellen Übergriffen. BJR.
- Kliemann, A. and J. M. Fegert. 2012. "Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen. Leitlinien und Mindeststandards wollen Leitungskräfte in die Verantwortung nehmen." Das Jugendamt:127–137.
- Weick, Karl E. and Kathleen M. Sutcliffe. 2010. Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Zinsmeister, J. 2015. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten und –pflichten. Rechtstext des Online-Kurses „Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen“, Lerneinheit 4.2. „Intervention“.